

Am 10.01.2022 titelt der Münchner Merkur und unter Umständen auch weitere Tageszeitungen – **PENSIONSKASSEN LEIDEN**

**Frankfurt** – In der Zinsflaute könnten weiteren Betriebsrentnern in den nächsten Jahren finanzielle Einschnitte drohen. Bei einer ganzen Reihe von Pensionskassen seien die Trägerunternehmen bereit, Geld zuzuschießen, um Kürzungen der Betriebsrenten für die Mitarbeiter zu vermeiden, sagte Deutschlands oberster Versicherungsaufseher Frank Grund. „Problematisch sind aber die Fälle, wo es kein entsprechendes Bekenntnis der Arbeitgeber gibt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es in den nächsten Jahren weitere Leistungskürzungen geben wird, mit größeren Fällen rechne ich aber nicht.“ **Rund 90 Prozent der Verpflichtungen von Pensionskassen sind Grund zufolge ab Anfang 2022 voll durch den Pensionssicherungsverein geschützt. Dieser springt ein, wenn eine Pensionskasse ihre Leistungen kürzt und der Arbeitgeber die Differenz nicht ausgleichen kann, insbesondere wegen Insolvenz.** Von den rund 135 Pensionskassen sind derzeit rund 40 unter verschärfter Beobachtung.

*Diese Aussage ist leider sehr vereinfacht und ungenau, deshalb zur Erklärung folgende Information:*

## INSOLVENZSCHUTZ FÜR PENSIONSKASSENZUSAGEN

### Worum geht es?

Der neue Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen führt zu einem erweiterten Arbeitnehmerschutz, wenn

- a) eine Pensionskasse ihre Leistungen kürzt und
- b) der für die Kürzung eigentlich einstandspflichtige Arbeitgeber insolvent ist oder insolvent wird.

Der Schutzmechanismus für den Arbeitnehmer greift ausschließlich dann, wenn beide Komponenten erfüllt sind!

### Warum das Ganze?

1. In den vergangenen Jahren hat das Negativ- bzw. Niedrigzinsumfeld weiter zugenommen und damit die Anforderungen für Lebensversicherer und Pensionskassen. Leistungskürzungen sind teilweise die Folge.

2. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) haftet der (frühere) Arbeitgeber bei Leistungskürzungen.

3. Entscheidung des EuGH vom 19.12.2019 (Az.: C 168/18): Bei Ausfall der Subsidiärhaftung besteht grundsätzlich ein Staatshafungsanspruch des betroffenen Arbeitnehmers gegenüber der Bundesrepublik Deutschland.

### „Problemlösung“:

Änderung des BetrAVG, so dass ab dem 01.01.2022 Pensionskassen-Zusagen über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) abgesichert werden.

### Was ist die Aufgabe des PSVaG

Der PSVaG ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung und ist bei dieser Aufgabe an die Vorschriften des BetrVG (§§ 7 ff. BetrAVG) gebunden.

Sein ausschließlicher Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in Deutschland.

Beim PSVaG selbst kann kein originäres Rentenrecht begründet werden, der Ursprung liegt immer anderswo.

Bislang sichert der PSVaG lediglich die betriebliche Altersversorgung von unmittelbaren Versorgungszusagen, Unterstützungskassenzusagen, Pensionsfondszusagen sowie in bestimmten Fällen auch von Direktversicherungszusagen (wenn kein unwiderrufliches Bezugsrecht des Berechtigten vereinbart ist).

Kommt es zu einer Arbeitgeberinsolvenz, übernimmt der PSVaG die Versorgung aller versorgungsberechtigten Rentner und Anwärter, die Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben.

### Was ändert sich zukünftig?

1. Arbeitgeber, die ihre bAV-Zusagen über eine Pensionskasse durchführen, müssen hierfür ab dem 01.01.2022 Sicherheitsbeiträge an den PSVaG abführen.

2. Ausgenommen davon sind Zusagen bei Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören (deregulierte Pensionskassen), Pensionskassen, die in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 Tarifvertragsgesetz organisiert sind sowie die, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst betreiben sowie kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskassen.

3. Im Wesentlichen betroffen sind daher regulierte Pensionskassen mit einer Sanierungsklausel in der Satzung.

4. Geschützt werden Leistungskürzungen, soweit die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt. **Der PSVaG tritt**

**somit nur für die gekürzte, nicht aber für die volle Leistung der Pensionskasse ein.**

5. Die Bemessungsgrundlage für den PSVaG-Beitrag wird pauschal ermittelt und bemisst sich grundsätzlich nach Summe und Umfang der für die (ehemaligen) Arbeitnehmer und Rentenbezieher erteilten Versorgungszusagen, wobei die unterschiedlichen Berechnungsmethoden in § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG beschrieben werden.

6. Die Beitragspflicht beim PSVaG beginnt bereits im Jahre 2021 mit einem pauschalen Beitragssatz in Höhe von 3 Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

7. In den Jahren 2022 bis 2025 wird neben dem aktuell gültigen PSV-Beitragssatz ein zusätzlicher pauschaler Beitragssatz in Höhe von jeweils 1,5 Promille erhoben.

8. Ein Leistungsfall des PSVaG liegt ab dem 01.01.2022 vor, wenn eine Pensionskasse die Leistungen kürzt und der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG einstandspflichtige Arbeitgeber insolvent ist (wird).

9. Bei Arbeitgeberinsolvenzen vor dem 01.01.2022 leistet der PSVaG nur nach den niedrigeren Vorgaben des EuGH, d. h. die Leistungskürzung durch die Pensionskasse muss mehr als 50 % betragen oder das Einkommen des Rentners muss unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle liegen (2019: 13.860 Euro in Bayern).